

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
21.05.2024**2.23.00 Nr. 3**Satzung über die Aufwandsentschädigung der studentischen
Mitglieder des Senats und des Hilfskräfterats und die Kostenerstattung
der Hilfskräfteratsarbeit**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die
Aufwandsentschädigung der studentischen Mitglieder des Senats und des
Hilfskräfterats und die Kostenerstattung der Hilfskräfteratsarbeit****Vom 30.04.2024**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft. Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden nach Maßgabe dieser Satzung rückwirkend ab dem Beginn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Legislatur im Senat gezahlt.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	30.04.2024	21.05.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Aufwandsentschädigungen	2
§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung	2
§ 2 Auszahlung der Aufwandsentschädigung	2
II. Kosten des Hilfskräfterats	2
§ 3 Kosten	2
Erster Abschnitt: III. Schlussbestimmungen	3
§ 4 Inkrafttreten	3

Satzung über die Aufwandsentschädigung der studentischen Mitglieder des Senats und des Hilfskräftrats und die Kostenerstattung der Hilfskräftratsarbeit	21.05.2024	2.23.00 Nr. 3
---	------------	---------------

I. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Die studentischen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder des Hilfskräftrats gemäß § 97 Abs.7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG), in der Fassung des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird den studentischen Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Teilnahme an den Senatssitzungen gewährt. Sie beträgt pro Sitzung und Person 40,-€.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hilfskräftrats für die Tätigkeit im Hilfskräftrat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft gewährt. Sie beträgt 50,- € pro Monat und Mitglied.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht abtretbar, auf ihn kann verzichtet werden.

§ 2 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Den studentischen Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird die Aufwandsentschädigung nach der Senatssitzung an der sie teilgenommen haben auf Antrag unter gleichzeitiger Erklärung über den Umfang der Inanspruchnahme der Freibetragsgrenze für Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Hilfskräftrats wird die Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat ihrer Mitgliedschaft auf Antrag unter gleichzeitiger Erklärung über den Umfang der Inanspruchnahme der Freibetragsgrenze für Aufwandsentschädigungen gewährt. Bei vorzeitigem Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräftrats entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Monat des Ausscheidens.
- (3) Das Nähere des Antragsverfahrens regelt das Präsidium und teilt dies den betroffenen Gremienmitgliedern mit.

II. Kosten des Hilfskräftrats

§ 3 Kosten

- (1) Die durch die Tätigkeit des Hilfskräftrats entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Hochschule.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Hochschule dem Hilfskräftrat Räume und Geschäftsbedarf einschließlich in der Hochschule üblicherweise genutzter Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur, gegebenenfalls gemeinschaftlichen, Nutzung Verfügung zu stellen.
- (3) Für Reisen von Mitgliedern des Hilfskräftrats, die erforderlich sind und die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten in entsprechender Anwendung nur dann erstattet, wenn diese nicht durch die Nutzung des Semestertickets vermieden werden können. In diesen Fällen ist die Reise der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

Satzung über die Aufwandsentschädigung der studentischen Mitglieder des Senats und des Hilfskräftenrats und die Kostenerstattung der Hilfskräftenratsarbeit	21.05.2024	2.23.00 Nr. 3
---	------------	---------------

Erster Abschnitt: III. Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft. Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.2 werden nach Maßgabe dieser Satzung rückwirkend ab dem Beginn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Legislatur im Senat gezahlt.

30.04.2024
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin